

# Vorsteuerabzug aus vom Arbeitgeber ersetzten Kosten für Jahresnetzkarten

Im Sozialbereich ist es häufig gängige Praxis, dass die Trägerorganisationen ihren im **Außendienst** tätigen Mitarbeitern die **Kosten** der von diesen zunächst privat angeschafften - aber **für** ihre **berufliche Tätigkeit** nützlichen - **Jahreskarten ersetzen**. Neben lohnsteuerlichen Fragen (Sachbezug) ist dabei auch die Frage des **Vorsteuerabzugs** von Bedeutung. Eine unlängst ergangene Entscheidung des **UFS** (28.12.2009, RV/1096-W/04) mahnt hinsichtlich des Vorsteuerabzugs beim Arbeitgeber zur **Vorsicht**. Nach Auffassung des UFS wurde in einem Berufungsverfahren der Vorsteuerabzug mangels Vorliegen von **Rechnungen im umsatzsteuerlichen Sinn** beim Arbeitgeber nämlich versagt. Dieser hatte als Beleg Kopien von den Jahresnetzkarten der Mitarbeiter vorgelegt. Nach § 11 Abs. 9 UStG gelten Fahrausweise, die für die Beförderung im Personenverkehr ausgegeben werden, als zum **Vorsteuerabzug** berechtigte Rechnungen, wenn sie neben dem Namen und der Anschrift des Beförderungsunternehmers auch das **Entgelt** und den **Steuerbetrag** (in einer Summe) und den **Steuersatz** enthalten. Auf den Jahresnetzkarten der Wiener Linien war jedoch nur der Name des Beförderungsunternehmers, nicht aber die übrigen Rechnungsmerkmale (Entgelt, Steuerbetrag, Steuersatz) enthalten.

Eine analoge Anwendung der in § 13 UStG normierten Möglichkeit den Vorsteuerabzug aus Rechnungen für Nächtigungen zuzulassen, selbst wenn diese auf den Namen des Mitarbeiters (und nicht des Unternehmers) lauten, ist nach Ansicht des UFS auf Fahrtkosten **nicht übertragbar**.